

Satzung des Fischerverein Hohenaltheim e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Fischerverein Hohenaltheim. Er ist im Vereinsregister Augsburg eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 86745 Hohenaltheim.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereines

(1) Der Verein mit Sitz in Hohenaltheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Verbreitung und Verbesserung des Waidgerechten Angeln durch:

a.) Hege und Pflege des Fischbestandes im Vereinsgewässer

b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und in den Gewässern

c.) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:

a.) Fischgewässern

b.) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Der Verein setzt sich für Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft.

4. Förderung der Vereinsjugend.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede (natürliche) Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen mit Angabe der Form der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche (aktive) Mitgliedschaft (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln und die vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften zu benutzen, sie besitzen zudem ein doppeltes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- Das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben, sowie auf die Verfolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

(2) Außerordentliche (passive oder auch fördernde) Mitgliedschaft (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).

Außerordentliche (passive, fördernde) Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen erhalten außerordentliche Mitglieder keine Jahreserlaubnisscheine, können jedoch mit Genehmigung der Vorstandschaft die Unterkunftshütten, Heime und Vereinsgerätschaften an den Vereinsgewässern nutzen.

(3) Mitgliedschaft für Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab 15 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Vollendung des 18 Lebensjahres ist ein Übergang in eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft neu zu beantragen.

(4) Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind berechtigt die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln und die vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften zu benutzen, sie besitzen zudem ein doppeltes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Anspruch an den Leistungen und dem mobilen und immobilien Vermögen des Vereines. Finanzielle und Beitragsforderungen des Vereines an ausgeschiedene Mitglieder verbleiben jedoch auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Der Fischereierlaubnisschein ist sofort zurückzugeben.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

a.) Ableben

durch Tod des Mitgliedes

b.) Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

c.) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- (1) gesetzliche Vorschriften nicht beachtet oder den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen und Anordnungen des Vereines gröblich zuwidergehandelt hat.
- (2) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- (3) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (4) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- (5) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- (6) mit den Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen im Rückstand geblieben ist.
- (7) aus Vereinsgewässern entnommene Fische verkauft oder getauscht hat.
- (8) den Organen des Vereines wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
- (9) rechtskräftig wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes verurteilt wurde.

§ 6 Ablauf des Ausschlussverfahrens

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung).
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Auch gegen diese Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Gewässerwart
6. Dem Jugendwart

I. Die Vorsitzenden:

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsbefugnis der 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und haben diese zu vollziehen. Sie sind verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.
3. Die Vorsitzenden überwachen die Arbeit des Vorstandes; bei der Feststellung von Missständen haben sie sofort einzugreifen.
4. Den Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Sie können zu allen Sitzungen des Vorstandes weitere Mitglieder oder Fachleute hinzuziehen. Diese haben nur beratende Funktion.
5. Zu Anschaffungen oder zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen die Vorsitzenden der Einwilligung des Vorstandes, wenn der Betrag von € 1000,- überschritten werden soll. Alle Auszahlungen unterliegen ihrer vorherigen Gegenzeichnung.

II. Der Vorstand:

1. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen.
2. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen.
3. Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanvorschlages, der Beitragsordnung, der Gewässerordnung und des Besatzplanes;
 - b. Vorbereitung von Entschlüssen und Erklärungen;
 - c. Erlass der Geschäftsordnung;
 - d. Ausgabe von Erlaubnisscheinen;
 - e. Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen, sowie die Leitung der Ausbildungen;

- f. Bearbeitung der Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Verwarnung oder Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Der Vorstand hat das Recht, silberne und goldene Ehrennadeln für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft zu verleihen. Vorschläge hierzu können alle Mitglieder stellen.

4. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung.

5. Alle Vorstandsmitglieder haben die Vorsitzenden bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen zu unterstützen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind je nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Auf der Einladung ist möglichst die Tagesordnung anzugeben. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

7. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Vorstandes die Einberufung verlangt. Über die Sitzungen ist Schweigepflicht zu wahren.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen sind bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung steht. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

9. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind innerhalb von 4 Wochen mit Rechnung und Begründung bei einem Vorsitzenden einzureichen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen kommissarischen Übernahme des Amtes betraut werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung.
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters.

d) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, die zu nummerieren sind, aufzuzeichnen. Die Buchführung sollte mit einer EDV-Anlage erfolgen. Aus diesen Belegen müssen der Zweck der Zahlung, der gezahlte Betrag und der Zahltag ersichtlich sein. Der Schatzmeister darf Zahlungen nur auf ausdrückliche Anweisung des 1., oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden leisten. Die Kasse ist jährlich einmal abzuschließen. Der Abschluss ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre gewählt und müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur Regelung notwendiger Maßnahmen, wie z. Bsp. bzgl. der Vereinsanlagen und deren Bewirtschaftung eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen, die jeweils gültige Geschäftsordnung ist in der Fischerhütte durch Aushang bekannt zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten in Hohenaltheim.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Jugendordnung

(1) Der Fischerverein Hohenaltheim e.V. unterhält eine Jugendgruppe bei ausreichender Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die dieser bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.

(2) Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart betreut. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung, Gewässerordnung, Geschäftsordnung und dieser Jugendordnung ihre Veranstaltungen durch.

(3) Von den Jugendlichen wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen der Jugendgruppe und des Vereines teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Jugendwartes und der Vorstandschaft während der Vereinsaktivitäten zu folgen.

(4) Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern auszubilden, im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und zum Verständnis für die Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes zu führen. Wesentliches Ausbildungsziel ist die Fischerprüfung.

(5) Bei den Aufnahmen in die Jugendgruppe hat der Jugendliche eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(6) Jugendliche dürfen die Fischerei entsprechend der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, wie z.B. „BayFiG“ „LFO“ ausüben

(7) Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Gebote aus dieser Jugendordnung kann die Vorstandschaft den Ausschluss aus der Jugendgruppe feststellen.

§ 19 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

(1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

(2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an den Landesfischereiverband Bayern und die Fachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Der Kassierer und sein Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

(4) Daten der im Verein tätigen Personen dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.

(5) Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und alle an darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

(6) In Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung Verwendung finden wird.

(7) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 20 Salvatorische Klausel - Auslegungskriterien

Sollte eine Regelung dieser Vereinssatzung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinssatzung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinssatzung ist dann so auszulegen, dass eine Regelung, die von ihrem gewollten wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg und Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt, an deren Stelle tritt. Das Gleiche gilt für die Auslegung der Vorschriften der Satzung, wenn eine offene oder verdeckte Regelungslücke bei der Anwendung der Satzung festgestellt wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisher beschlossenen Satzungsänderungen werden damit ungültig. Die gültige Satzung ist jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.